

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei einem Corona-Verdachtsfall

Ein Patient, der einen mittelbaren Kontakt zu einem Corona-Verdachtsfall hatte, kann **keine** Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen, wenn sein Arbeitgeber ihn bittet, bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht zum Arbeitsplatz zu kommen.

Patienten, die einen Kontakt über eine weitere Person - zu einem Verdachtsfall hatten und selbst keine Symptome aufweisen, erfüllen die Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit **nicht**. Wenn der Arbeitgeber in diesen Fällen kein Homeoffice ermöglicht, den Patienten aber dennoch nach Hause schickt, befindet sich der Arbeitgeber im sogenannten Annahmeverzug und muss weiterhin das Gehalt zahlen. Dies gilt auch für Patienten, die unmittelbaren Kontakt zu einem Verdachtsfall hatten und selbst keine Krankheitssymptome aufweisen.

Für Personen, die sich in einer behördlich angeordneten Quarantäne befinden, aber keine Krankheitssymptome aufweisen, muss der Vertragsarzt **keine** AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber ausstellen. Dies gilt auch für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen, die keine Symptome aufweisen. In diesen Fällen ist die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber über die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gesichert. Der Patient reicht dazu den behördlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne beim Arbeitgeber ein. Sobald ein Patient, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht seit diesem Zeitpunkt an Arbeitsunfähigkeit. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung durch den Arzt erforderlich.

Bei einer bestätigten Infektion mit dem Corona-Virus und Krankheitssymptomen stellt der behandelnde Vertragsarzt eine AU-Bescheinigung aus.